

Samstag

den 21. Juli

1838.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 967. (2)

#### Licitations-Verlautbarung.

Nachdem der mit dem Eisenlieferanten Martinschitsch angestossene Eisenlieferungs-Contract mit Ende October l. J. ausgeht, so wird in Folge des löblichen Warasdiner Brigaden-Auftrags vom 26. d. M., Nr. 1551, von Seiten des Warasdiner St. Georger Gränz-Regiments-Commando hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich der Lieferung der den beiden Warasdiner Regimentern, dann den Militär-Communitäten zu Belovar und Festung Ivanich, auf die Zeit vom 1. November 1838 bis Ende October 1841, zu den Aerarial- und Communitäts-Bauführungen erforderlich werdenden Eisenwaaren, bestehend in Schieß-, Radreif-, Sitzer-, Knopper-, oder Zehn-, Schloßschindeln- oder Kiebel-Eisen, in Nägeln verschiedener Gattung, complete eiserne Defen, Eisenblech, Stuccotur-Draht, allerlei Handwerks-, Schanz- und Mineur-Zeug, — den 10. August 1838 um 9 Uhr früh in der Kanzlei der löblichen Warasdiner-Brigade zu Belovar eine öffentliche Licitatio abgehalten, und der Contract mit Vorbehalt der hohen Ratification mit demjenigen angestossen, der die billigsten Lieferungs-Preise eingicht. — Die Hauptbedingnisse bestehen in Folgendem: 1. Von dem Ersteher wird gefordert, für jedes Regiment eine Caution von 1500 fl., entweder im Baren oder in Staats-Obligationen, nach dem Course berechnet, zu erlegen. — 2. Bleibt derselbe gehalten, die bei ihm bestellt werdenden Eisenforten, vom Tage des Empfangs der schriftlichen Bestellung, binnen 3 Monaten auf seine Gefahr und Kosten, und zwar die auf der Save nach Ruquicja, und jene auf dem Draußuß gelangen werdende nach Dornye einzuliefern. — 3. Nachträgliche Anbote werden durchaus nicht angenommen werden, daher jedem Lieferungslustigen, welcher bei der bevorstehenden Licitatio persönlich zu erscheinen verhindert werden sollte, erinnert wird, seinen mit Vollmacht und Caution versehenen Stellvertreter erscheinen zu machen. — Die übrigen Bedingnisse, auf welchen der Contract zu beruhen haben wird, werden den

Lieferungslustigen am Tage der Licitatio erklärt, und können auch vor der Licitatio in der Rechnungskanzlei des St. Georger Regiments eingesehen werden.

Z. 972. (3)

Nr. 1241.

#### K u n d m a c h u n g,

wegen Errichtung eines wöchentlich zweimaligen Mallepostcourses von Laibach nach Agram. — Die k. k. Oberste Hofpostverwaltung hat beschlossen, zwischen Laibach und Agram einen wöchentlich zweimaligen Mallepostcourse zu errichten. — Dieser Fahrpostcourse wird am 4. August d. J. in Laibach unter folgenden Bestimmungen beginnen: 1) Mit dieser Mallepost werden jedesmal drei Reisende, deren Gepäck, dann Geld- und Frachtsendungen nebst der Briefpost, befördert werden. — 2) Die Abfahrt des Wagens erfolgt in Laibach jeden Dienstag und Samstag Nachmittags um 3 Uhr, und die Ankunft in Agram jeden Mittwoch und Sonntags Mittags um 12 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr. Von Agram wird derselbe jeden Montag und Freitag Abends abgesendet werden, und sonach in Laibach Dienstag und Samstag Nachmittags einlangen. — 3) Jeder Reisende hat an Personengebühr zwanzig Kreuzer C. M. für die Meile zu entrichten, wobei demselben gestattet ist, an Gepäck bis 40 Pfund im Gewichte, und bis 80 fl. C. M. im Werthe gebührenfrei mitzunehmen. — Für das Mehrgewicht und für die höhere Werthesangabe ist das tariffmäßige Porto zu entrichten. — 4) Eine Einschreibgebühr ist nicht zu bezahlen, eben so auch kein Poststrickgeld, da den Postillionen das gesetzliche Trinkgeld ab Aerario verabfolat wird. — Uebrigens treten die in Ansehung der Fahrpostanstalt im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen auch für diesen Mallepostcourse in Anwendung. — Von der k. k. k. k. Oberpostverwaltung. — Laibach am 13. Juli 1838.

Z. 966. (3)

ad Nr. 9242. 1329 T.

#### K u n d m a c h u n g.

Man hat beschlossen, den erledigten Zabaf- und Stämpel-Unterverlag zu Ma, im Roveredaner Kreise, im Wege der öffentlichen

Concurrenz mittelst schriftlicher Anbothe provisorisch an denjenigen zu verleihen, der die zum Betrieb eines solchen Geschäfts nöthigen persönlichen Eigenschaften besitzt, und das mindeste Percent für den Tabakverschleiß fordert. — Dieser Verlag hat das zum Verschleiß erforderliche Tabakmateriale und Stämpelpapier in dem zwei Postmeilen entlegenen Districtverlag zu Roveredo abzufassen, und es sind ihm sämtliche Tabak- und Stämpeltrafikanten im Landgerichtsbezirke von Ala zur Materialfassung zugewiesen. — Der einjährige, nach den Ergebnissen der letztverflossenen drei Jahre 1835, 1836 und 1837 berechnete Verschleiß beträgt im Durchschnitt an Tabakmateriale 96490 Pfund, im Geldwerthe . . . . . 55560 fl. 20 fr. und an Stämpelpapier . . . . . 1092 fl. 4 fr.

Somit im Ganzen . . . . . 56652 fl. 24 fr.

Der Betrieb dieses Verlags erfordert nachstehende, directivmäßig in Anschlag gebrachte Auslagen: a) Die Materialschwendung des sogenannten ledigen, nicht in Karten verpackten Schnupf- und Rauchtabaks, und zwar beim Schnupftabak mit 1 Perc. per 344 fl. 1 1/2 fr. und bei dem gesponnenen Rauchtobak mit 1 1/2 Percent per . . . . . 11 fl. 39 3/4 fr.

b) die Frachtkosten für den Transport des Tabakmaterials von Roveredo nach Ala mit 6 fr. für den Netto-Centner, mit . . . . . 96 fl. 29 1/4 fr.

c) die sonstigen Verlagsauslagen für Gewölb- und Kellerzins, für die Haltung eines Gehülfen, für Beheizung und Beleuchtung, für Papier u. s. w., welche mit 1/3 Percent von der gesammten Verschleißsumme per 56652 fl. 24 fr. in Anschlag gebracht werden, mit . . . . . 495 fl. 42 fr.

d) die Provision an die Trafikanten für den Stämpelverschleiß zu 2 Percent, mit . . . . . 11 fl. 44 fr.

Im Ganzen daher mit . . . . . 959 fl. 36 3/4 fr.

Dagegen sind mit diesem Verlage folgende Einnahmen verbunden: — a) die Provision für den Tabakverschleiß, und zwar bei 2 1/3 Percent, welche zum Ausruße angenommen werden mit . . . . . 1296 fl. 24 1/4 fr.

b) die Provision vom Stämpelverschleiß zu 2 1/2 Percet mit . . . . . 27 fl. 18 fr.

Zusammen mit . . . . . 1323 fl. 42 1/4 fr.

c) der Reingewinn vom eigenen Kleinverschleiß des Verlegers mit . . . . . 426 fl. 40 3/4 fr.

Die Einnahme beträgt daher 1750 fl. 22 3/4 fr. und ergibt nach Abzug der Auslagen von . . . . . 959 fl. 36 3/4 fr.

einen Überschuss von jährlich 790 fl. 46 1/4 fr. welcher als Reinertrag angenommen wird. — Es wird jedoch bemerkt, daß der bezifferte, von der Höhe des Verschleißes und von zufälligen Abweichungen in den Ansätzen der Ausgaben abhängige Reinertrag Veränderungen erleiden, und daher nicht verbürgt werden könne. — Das Gefällen-Aerar übernimmt lediglich die Haftung für die richtige Verabreichung der Verschleiß-Provision vom Stämpelpapier mit 2 1/2 Percent, und vom Tabakmateriale mit dem aus Anlaß der gegenwärtigen Concurrenz-Verhandlung sich feststellenden Percente. — Der detaillirte Ertragniß-Ausweis kann bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Trient eingesehen werden, und es wird hier zur leichtern Beurtheilung des Ertrags-Verhältnisses nur bemerkt, daß sich der reine Jahresgewinn dieses Verleges mit 2 Percent Provision vom Tabak-Verschleiß auf beiläufig . . . . . 606 fl. 3 fr. mit 1 3/4 Percent auf . . . . . 467 fl. 9 fr. mit 1 Percent auf . . . . . 328 fl. — fr. u. s. w. herab belaufen werde. — Dem Verlags-Uebernehmer bleibt es freigestellt, ob er das Tabakmaterial und Stämpelpapier Zug für Zug bar bezahlen, oder Caution dafür leisten wolle, welche letztere für den Tabak mit 2400 fl., und für das Stämpelpapier mit 100 fl. festgesetzt wird. Die Caution kann in barem Gelde, oder in annehmbaren öffentlichen Staatspapieren, oder in einer nach dem obigen Werthe als annehmbar geeignet befundenen Realkypothek erlegt werden. — Außer den so eben bemerkten Bedingungen wird von dem Uebernehmer des Verlags noch insbesondere gefordert, daß er des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig, von einem tadellosen Lebenswandel, und im Besitze eines zum Betriebe des Tabak- und Stämpelverschleißes geeigneten Locales sey; daß er ein zureichendes Vermögen besitze, um entweder die vorgeschriebene Caution erlegen, oder das Tabakmateriale und Stämpelpapier bar bezahlen zu können, und daß er sich verpflichte, das Verschleißgeschäft genau nach der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 und nach den besondern ihm durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zukommenden Anordnungen zu be-

foragen. — Es werden also diejenigen geeigneten Individuen, welche sich um die Verleihung des Tabak- und Stämpel-Unterverlags in Ala bewerben wollen, hiemit eingeladen, ihr schriftliches Anboth, mit welchem Percent als Provision für den Tabakverschleiß, welcher ausschließlich den Gegenstand dieser Concurrenz bildet, sie diesen Verlag zu übernehmen geneigt sind, längstens bis zum 26. Juli d. J. Mittags um 12 Uhr in dem Bureau des Vorstandes der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Trient zu überreichen. — Damit aber das Anboth zur Bewerbung zugelassen werden könne, muß jeder Bewerber ein Reugeld von 250 fl., welches beim Rücktritte des Erstehers dem Aerar anheim fällt, denjenigen aber, deren Anboth nicht angenommen werden, zurückgestellt, und nur vom Erstherr bis zum Verlags-Antritte rückbehalten wird, entweder bei dem Landgerichte in Ala, oder bei der k. k. Zoll-Regstätte in Roveredo, oder bei der k. k. Cameral-Bezirkskasse in Trient erlegen, und über diesen Erlag eine schriftliche Bestätigung von einer der benannten Behörden oder Aemter dem schriftlichen Anboth beilegen. Diesem Anboth muß ferner ein obrigkeitliches Zeugniß über die erreichte Großjährigkeit, über die untadelhafte Aufführung und über die sonst noch oben geforderten Eigenschaften des Bewerbers um diesen Verlag beigelegt, und demselben die ausdrückliche Erklärung beigelegt werden, daß der Verlagsbewerber sich allen Bedingungen, wie sie in der Kundmachung enthalten sind, unterziehe. Auch dürfen dem Anboth keine unbestimmte, oder andere, als in der Kundmachung enthaltene Nebenbedingungen beigelegt werden, indem auf diese bei der Entscheidung eben so wenig, als auf nachträgliche Anboth eine Rücksicht genommen werden kann. — Das von dem Anerbithter eigenhändig geschriebene, unterschriebene und versiegelte Anboth ist von Außen mit der Aufschrift: „An die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Trient. Anboth für den k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlag in Ala,“ zu versehen und zu überreichen. — Innsbruck, den 9. Juni 1838. K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 995. (2)

#### Mobilar-Exposition.

Am 26. Juli 1838 Vor- und Nachmittag werden beim Gute Galthof in Unterkrain, Bezirke Landstraß nächst St. Barthelma, nachstehende Effecten, als: Ein vierziger Wiener-Wagen, mit englischem Vordach und Reisekoffer versehen,

nebst Pferdegeschirr, dann politirte Zimmereinrichtung, Spiegel, Stockuhren, Bettzeug, verschiedenes Kupfer, Eisen- und blechernes Küchengerath, Feuergewebe und mehrere sonstige Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Wozu die Licitationsslustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Gut Galthof am 15. Juli 1838.

Z. 988. (2)

### Licitation.

Montag am 23. d. M. Vormittags um 9 Uhr werden im deutschen Hause, rückwärts, mehrere Einrichtungsstücke gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Z. 969. (3)

### Realitäten-Verkauf.

Das ein Stock hohe Haus Nr. 61 in Unterschischka, an der Klagenfurter Commercial-Hauptstraße, eine viertel Stunde von der Stadt und außer dem Pomerio, mit zwei gewölbten Magazinen, zwei gewölbten Stallungen auf 8 Stück Hornvieh und vier Pferde, sammt Wirtschaftsgebäuden, ferner mit einem geräumigen Vorhof, nebst einem großen Obst- und Küchengarten, in welchem erstern sich ein Aker auf drei Merling Ansaat befindet, ist aus freier Hand, mit oder ohne der dazu gehörigen Grundstücke und Ueberlandsgründe, bestehend aus Aekern, Wiesen, Waldungen und gemeinschaftlicher Weide, zu verkaufen. Diese Realität ist zu jeder Speculation, besonders wegen der angenehmen Lage, zum Weinausschank geeignet, und ist nach Belieben des Käufers auch nur ein Drittel des Kaufschillings gleich zu bezahlen.

Auch ist daselbst ein Magazin stündlich zu vermieten. — Das Nähere ertheilt der Eigenthümer daselbst.

Z. 968. (3)

### Ein Greisler-Gewölbe

nebst geräumiger Wohnung mit dazu gehöriger Küche, Keller, Holzlege etc. ist für Michaeli l. J. im Hause Nr. 122 am Wasserthor, nächst dem k. k. Militär-Transport-Sammelhause, zu vermieten. — Auskunft hierüber ertheilt der Hauseigenthümer.

Joseph Mayerhold.

3. 929. (3)

**Pränumerationen - Anzeige**  
für alle politischen Behörden, besonders für Kreiscommissäre, dann andere politische Bezirks- und Landbeamte, Herrschaftsbesitzer und Verwalter u. u.

In der Miller'schen Buchhandlung des Christoph Penz in Grätz, Herrengasse No. 201, nächst der Stadtpfarre, erscheint im Wege der Pränumeration:

**Supplement - Band**

zu Johann Tschinkowitz,

Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung, zu ihren Beamten und Unterthanen in den Provinzen Steiermark und Kärnten.

Bearbeitet von

**Felix Joseph Kaiser von Trauenstern,**

Secretär des k. k. Kreisamtes Marburg.

Die anerkannte Brauchbarkeit und die Erleichterung, welche das Tschinkowitz'sche Werk den Beamten der politischen Behörden bei ihren Bearbeitungen bisher gewähret hat, machte bei den Besitzern desselben den Wunsch rege, einen Nachtragsband hierzu, der die späteren Verordnungen u. enthielte, in die Hände zu bekommen. — Diesem gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, unterzog sich der Herr Verfasser der mühevollen Arbeit, und liefert nun in dem gegenwärtigen Supplement-Bande alle bis zum 1. Jänner 1835 erflossenen Vorschriften und Verordnungen, welche auf die in dem Werke des Herrn Tschinkowitz vorkommenden Gegenstände Bezug haben. Dieser Supplementband dürfte daher, da in demselben die nämliche Ordnung und die in den 4 Bänden desselben Werkes betreffenden Zahlen der Paragraphe beibehalten wurden, nicht nur seinem Zwecke vollkommen entsprechen, sondern auch den Anforderungen der Herren Abnehmer um so mehr Genüge leisten, weil derselbe von bewährten und geübten Geschäftsmännern genau geprüft, vervollständigt, und, wo es nöthig war, berichtigt worden ist.

Für die Leistungen des Herrn Verfassers bürgt übrigens schon die Herausgabe seines frühern Werkes: „Ueber das Verfahren in schweren Polizei-Übertretungen,“ welches in mehreren gelehrten Zeitschriften sehr vortheilhaft besprochen, und als durchgehends brauchbar allgemein anempfohlen wurde; dessen erste Auflage auch bis auf wenige Exemplare, die nur bei dem Verfasser um den Ladenpreis noch zu haben sind, bereits vergriffen ist.

Die Verlags-Handlung, auf das, die literarischen Eigenschaften des Herrn Verfassers betreffende, in den öffentlichen Blättern ausgesprochene so günstige Urtheil gestützt, unternimmt somit die Herausgabe des oben angezeigten Supplementbandes, und zwar im Wege der Pränumeration, um hierdurch einertheils den Ankauf desselben zu erleichtern, andertheils und hauptsächlich, um auf diesem Wege die Anzahl der Abnehmer des Tschinkowitz'schen Werkes zu ermitteln, wodurch es ihr möglich wird, auch die Stärke der aufzulegenden Exemplare-Zahl bestimmen zu können.

Um den vielfältig ausgesprochenen Wünschen und der allgemein gefühlten Nothwendigkeit entgegenzukommen, soll dieser Ergänzungsband ungefähr 30 bis 34 Druckbogen stark, in zwei Abtheilungen, im Groß-Octav-Formate, auf schönem milchweißen Belin-Druckpapier, mit neuen lesbaren Lettern gedruckt, noch im Laufe dieses Jahres an's Licht treten.

Der Pränumerationenpreis für beide Abtheilungen ist, auf das Billigste berechnet, ungebunden 2 fl. 24 kr., in gefärbtem Umschlage in 2 Theile geheftet 2 fl. 36 kr. Conv. Münze.

Da die Namen der Herren Pränumерanten dem Werke vorgedruckt werden, so stellt die Verlags-Handlung das ergebenste Ersuchen, ihr den Vor- und Schreibnamen, wie auch Charakter, deutlich und correct geschrieben, sammt dem angeschlossenen Pränumerationenbetrage pr. 2 fl. 24 kr. C.M. für ein ungebundenes, oder 2 fl. 36. kr. C.M. für ein geheftetes Exemplar in portofreien Zuschriften längstens bis 15. August dieses Jahres gefälligst einzusenden. Nach Verlaufe dieses Termines tritt sogleich der erhöhte Ladenpreis pr. 3 fl. 36 kr. C.M. für die wenigen, über die Anzahl der sich gemeldeten Herren Pränumерanten, noch vorrätigen Exemplare unabänderlich ein.

Sollte gegenwärtiger Supplementband eine gütige Aufnahme finden, und den gewünschten Erwartungen entsprechen, so wird der Herr Verfasser mit Freude wieder die Hand an's Werk legen, und in einem neuerlichen Ergänzungsbande die weiters erflossenen Verordnungen und Vorschriften im nächsten Jahre nachtragen.

Auf obiges Werk nimmt Pränumeration an: Ignaz Aloys Edler v. Kleinmayr in Laibach.

**Fremden = Anzeige**

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 18. Juli 1838.

Fräule Karolina Staud, Beamtenstochter, von Wien nach Triest. — Frau Julie v. Hayenschild, k. k. General = Consuls = Witwe, von Wien nach Triest. — Frau Aloisia Fontana, Besizerinn, von Triest nach Wien. — Hr. Andreas Bozzini, Besizer, von Triest nach Roitsch. — Hr. August Frommel, Handelsmann, von Triest nach Wien.

Den 19. Hr. Michael Wiedenhofer, k. k. Lieutenant, von Venedig nach Grätz. — Hr. Johann Kobltn, Vorsteher des k. k. Hauptzollamts Triest, von Grätz nach Triest. — Hr. Jos. Sessa, Dr. der Rechte, von Grätz nach Triest. — Hr. Karl Graf v. Strassoldo, Gutsbesizer, von Grätz nach Triest. — Hr. Blumenthal, Mauth = Pächter, von Triest nach Grätz.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 977. (3) Nr. 4828.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Stengel, durch Dr. Wurzbach wider Carl Grid, wegen schuldiger 16 fl. und zwei Merling Henden c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, im Hause des Exquenten Nr. 37 in der St. Peters = Vorstadt befindlichen Fahrnisse, als: Zimmererzrichtungstücke, Bettgewand und Bettzeug, dann zwei Pferde, drei Kühe, zwei große Wirtschaftswägen und ein Steperwagel, gswidiget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 30. Juli, 13. August und 3. September k. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vor eusem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besize bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 30. Juli 1838.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 980. (1) Nr. 2807.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Karl Rosmann die executive Feilbietung der Forderung des Gregor Cornig von Märtensbad, aus dem Schuldscheine ddo. 25. Februar 1826 pr. 263 fl., superintabulirt. auf die Forderung des Franz Mosche von St. Veit pr. 255 fl. aus dem Kaufvertrage ddo. 22. Jänner 1799, welcher Kaufvertrag aber auf den, dem

Anton Andloviz zu Porezbe gehörigen, dem Gute Schwibhofen sub Fol. 54, Rect. Nr. 21 dienstbaren Acker Kertinauz intabulirt ist, wegen schuldigen 46 fl. 20 kr. sammt Zinsen und Kosten bewilliget, und dazu der 2., der 17. und 31. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um den Nennwerth, bei der dritten aber auch unter dem Nennwerthe verkauft werden wird.

Bezirksgericht Haaberg am 14. Juli 1838.

Z. 994. (1) Nr. 1604.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Math. Jaklitsch von Ort Nr. 14, in die neuerliche Versteigerung der von Johann Jaklitsch erstandenen, zu Niederloschie sub Rect. Nr. 17 und Haus = Nr. 5 liegende  $\frac{1}{4}$  Urb. Hube, wegen nicht zugehaltenen Picitationsbedingungen gewilliget, und hiezu die Tagung auf den 30. August l. J. Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Bemerkten angeordnet worden, daß selbe zwar um den frühern Meißbotbetrag pr. 508 fl. — kr. M. M. werde ausgerufen, jedoch auch unter demselben auf Gefahr und Kosten des frühern Erstehers werde hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 6. Juli 1838.

Z. 995. (1) Nr. 1871.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn J. G. Stribe, durch Herrn Doctor Wurzbach, wider Johann Erpich von Weissenstein, in die execut. Feilbietung der zu Weissenstein Nr. 8 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 792 und 799 dienstbaren  $\frac{2}{32}$  Hube, im Schätzungswerte von 230 fl., wegen schuldigen 197 fl. 19 kr. G. Mz. gewilliget, und wegen Vornahme derselben die Tagungen in Loco der Realität auf den 9. und 25. August und 12. September, jederzeit Vormittags um 9 Uhr mit dem Besize angeordnet worden, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, selbe bei der 3. auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Picitationsbedingungen, das Schätzung = Protocoll und der Grundbuchs = extract können in den gewöhnlichen Amtsstunden beim Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 16. Juli 1838.

Z. 1001. (1) Nr. 791.

**Feilbietungs = Edict.**

Vom Bezirksgerichte Senoschisch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Math. Premru von Großubelsku, Cessionär des Herrn

Jos. Dougan, wider Johann Dolenz von Brüne, wegen schuldiger 150 fl. 45 kr. c. s. c., in die executiv Feilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Euegg sub Urb. Nr. 151 et 154 zinsbaren, gerichtlich auf 643 fl. 50 kr. und 293 fl. 30 kr. geschätzten Zweidrittelhuben gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Brüne der 1. Termin auf den 7. August, der zweite auf den 1. September, und der dritte auf den 1. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt

worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der 1. noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wovon die Kauflustigen mit dem Beduten verständiget werden, daß die Schätzung und Licitationssbedingungen hieramts eingehoben, oder davon Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Senoswitz den 3. Juli 1838.

3. 958. (1)

Von der Bezirksobrigkeit Reifnis werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Jacob Perz	1818	Reifnis	5	auf die Vorladung nicht erschienen.
Johann Poje	"	"	59	detto
Peter Zimmermann	"	Büchelstorf	34	detto
Franz Rottar	"	Höflern	11	detto
Johann Knauß	"	Podpollane	6	detto
Barthelmä Leuz	"	Raune	11	detto
Thomas Kovazhish	"	"	19	detto
Stephan Modiz	"	"	35	detto
Johann Kovatschitsch	"	Soderschitz	12	detto
Matthias Leusteg	"	"	48	detto
Barthelmä Stuppiza	"	"	66	detto
Barthelmä Gernig	"	Gorra	25	detto
Franz Mallnar	"	Schigmariß	38	detto
Johann Perjathu	"	Weinig	23	detto
Anton Kosina	"	Sappotol	20	detto
Franz Kovazhish	"	Podllanz	14	detto
Johann Saiz	1817	Schigmariß	21	detto
Johann Krampl	"	Podullaka	4	detto
Gregor Boiz	"	Rokitniz	4	detto
Joseph Kovazhish	1816	Sappotol	14	detto

hiemit vorgeladen, sich längstens binnen vier Monaten so gewiß vor diese Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Reifnis den 4. Juli 1838.

3. 955. (1)

Vorladung-Edict.

Von der Bezirksobrigkeit Rassenfuh Neustädter Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungsfüchtlinge und rastlos abwesende Individuen, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zunahme	Geburtsort	Haus-Nr.	Stand	Alter	Eigenschaft
1	Martin Zermann	Stouß	5	ledig	23	ohne Paß abwesend.
2	Matthäus Saaman	Goreinawah	20	"	20	"
3	Michael Udoutsch	Dolleinawah	1	"	20	"
4	Johann Suppanzhish	Debenz	3	"	20	"
5	Anton Lindetsch	Lersische	6	"	20	"
6	Matthias Bedenko	Grastulle	2	"	20	"

aufgefordert, binnen drei Monaten sich so gewiß hieher zu stellen, und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Frist nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Rassenfuh am 30. Juni 1838.

Z. 996. (1)

Nr. 1580.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Margareth Waportitsch von Krainburg in die executive Feilbiethung des zum Verlasse des Valentin Neak gehörigen, in der Stadt Krainburg sub Cons. Nr. 168 gelegenen, der k. k. Stadt Krainburg dienfbaren Hauses sammt An- und Zugehör, und des dazu gehörigen  $\frac{1}{6}$  Pirkachwaldantheil, im Schätzungswerthe von 720 fl. — kr. W. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Tagfagungen, auf den 17. August, auf den 15. September und auf den 13. October d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß wenn diese Realität weder bei der 1. noch zweiten Tagfagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbiethungstagfagung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Michelstätten zu Krainburg am 11. Juli 1838.

den Schätzungswerthe pr. 370 fl., dann der, der Zapfischen Gilt sub Rectf. Nr. 3  $\frac{1}{2}$  eindienenden  $\frac{1}{2}$  Hube zu Gutendorf, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 750 fl. M. M., wegen vermög buchhalterischer Erledigung ddo. 19. December 1832, Z. 18 schuldigen Rechnungserlasses pr. 2720 fl. 33  $\frac{3}{4}$  kr., und der auf den Betrag von 19 fl. 53 kr. gemäßigten Erspensen c. s. c., in Folge Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach ddo. 24. März 1838, Zahl 2216, gewilliget, und werden wegen deren Vornahme drei Feilbiethungstermine, als: am 10. Juli, 10. August und 10. September 1838, und zwar der in Neustadt und Kürbisdorf gelegenen Realitäten jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und jener zu Gutendorf von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Loco der Realität mit dem Anhang anberaumt, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagfagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Licitationslustigen am obigen Tage und Stunde mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. Mai 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Veräußerungstagfagung wurden nur die der Stadtgilt Neustadt eindienenden Realitäten, als die Dreschtenne, der Gras- und Gemüsegärten, und der Acker in Kürbisdorf veräußert.

Z. 991. (1)

Ueber Ansuchen der Witwe Hellena Maraudt wird von dem Ortsgerichte des im Lande Ceyer im Gyller Kreise liegenden Gutes Rudt hienit bekannt gemacht: es seye zur Erforschung und Liquidirung der Verlasses-Ansprüche des am 31. August 1836 auf der Reise nach Illyrien verstorbenen, dieser Jurisdiction unterstehenden Kleinbüßers Matthäus Maraudt, die Tagfagung auf den 25. August l. J., um 9 Uhr Frühe in unterzeichnetem Ortsgerichts-Kanzlei bestimmt worden, wozu sowohl dießfällige Verlassensprocurer, als auch Verlass-Schuldner zu erscheinen vorgeladen werden, Erstere, um ihre Ansprüche zu erweisen, Letztere aber, um ihre Schuld abzutragen, widrigens Erstere die gesetzlich bestimmten nachtheiligen Folgen, Letztere aber ohne weiters die Schuld Eintragung zu gewärtigen haben.

Ortsgericht Gut Rudt den 25. Juni 1838.

Z. 962. (3)

Nr. 1058.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche bei dem Verlasse der zu Bründel im Bezirke Senoschitz am 5. April 1838 testato verstorbenen Anna Serbez gebornen Logar von Lipsein, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 31. Juli 1838 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagfagung anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg 28. Juni 1838.

Z. 979. (2)

ad Nr. 982.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. krainischen Requisitionsfondes, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, wider Herrn Joseph v. Fichtenau zu Neustadt, in die executive Feilbiethung der, dem Herrn Gegner gehörigen, der Stadtgilt Neustadt sub Rectf. Nr. 20 dienfbaren Realitäten, bestehend aus einer Dreschtenne und dem dabei befindlichen Gras- und Gemüsegarten sammt Harpfe, und aus einem bei Kürbisdorf liegenden Acker, im gerichtli-

Z. 1003. (1)

**Announce.**

Ich gebe mir die Ehre gehorsamst anzuzeigen, daß ich für heurige Winterzeit mit einem ganz frischen, wohl assortirten Rauchmoorenlager versehen bin, und daher ganz in der Lage mich befinde, den P. T. hohen Herrschaften jede gewünschte Bestellung ge-

nügend zu effectuiren. Von feinsten Gattung Pelzwaare ablaufend bis zur ordinären zu den billigsten Preisen und von schönster solidester Arbeit wird stets zur geeigneten Abnahme bereit seyn, und ich werde alles aufbiehen, um als Anfänger den Credit der P. T. Herren und Damen zu erwerben und zu erhalten.

Weiteres sind bei mir die modernsten Kappeln für den Sommer billigst zu haben.

Mein Gewölb ist am Hauptplaz Nr. 12 im Cantonischen Hause, und bitte um geneigten Zuspruch.

Franz Scherz,  
Küschnermeister.

kein auf den Grund einer solchen ältern Vollmacht in meinem Namen geschlossenes Geschäft als für mich verbindlich anerkennen werde. Gleichzeitig ersuche ich die Herren Handelsleute und Professionisten jeder Art, weder Waaren noch Arbeit für meine Rechnung auf Credit zu liefern, und erkläre, daß ich weder Gewölbs- noch andere Schulden, welche ohne meine ausdrückliche Einwilligung auf meinen Namen von einem Dritten gemacht werden sollten, bezahlen werde.

Laibach den 17. Juli 1838.

Maria verwitwete Lepuschik,  
geborne Rudolph.

Z. 999. (1)

Da wir unsere Rechnungen allwöchentlich abschließen, so bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß uns alle, was immer für Namen habende Forderungen mit Ende jeder Woche um so sicherer vorzulegen seyen, widrigens ein späteres Nachsuchen nicht berücksichtigt werden würde.

Laibach am 19. Juli 1838.

Die Unternehmer der Vertiefungs-  
Arbeiten im Laibach-  
Flusse.

Z. 989. (2)

In dem Hause Nr. 28, auf dem Congressplaz, ist eine Wohnung im zweiten Stock, bestehend in drei Zimmern mit der Aussicht auf den Burgplaz, nebst Küche, Speis und Keller, zu Michaeli beziehbar zu veräben.

Nähere Auskunft ertheilt der Hauseigenthümer Ferd. Jos. Schmidt und die Herren Gebrüder Kuch et Comp. in Laibach.

Z. 990. (2)

### Widerruf und Warnung.

Ich Gefertigte widerrufe hiemit alle von mir, wem immer ausgestellte Vollmachten von jedem frühern Dato, dergestalt, daß ich

Z. 971. (2)

### Joseph Pergmann,

Gastgeber in seinem eigenen Hause Nr. 42, zur Traube, in Laibach, hat die Ehre, den P. T. Herren Freunden kleiner Lustfahrten aus Laibach, ergebenst anzuzeigen, daß er nicht nur mit guten Weinen verschiedener Gattungen nebst Bier versehen ist, sondern sich auch bemühen wird, durch sehr schmackhafte Speisen, schnelle Bedienung und Billigkeit die Zufriedenheit der Herren Gäste zu erlangen. — Da er den ganzen zweiten Stock mit nett eingerichteten Zimmern und besonders guten Betten bloß für Durchreisende und für jene, die sich vielleicht Monate lang in Laibach aufhalten wollten, bereit hält, dabei auch einen schönen Garten mit einer Kegelsätte besitzt, so hofft er um so mehr mit einem zahlreichen Besuche beehrt zu werden.

Z. 965. (2)

Eine verwitwete Frau, von mittlerem Alter, wünscht auf das Land entweder auf eine Herrschaft, oder sonst in ein Privathaus als Wirthschafterin unterzukommen. Sie ist von guter Conduite, hat vorzügliche Kenntnisse in jeder Handarbeit, so wie sie auch im Stande ist, Kindern Unterricht zu ertheilen; ferner ist sie in der Hauswirthschaft, im Feld- und Gartenbaue wohl erfahren.

Das Nähere erfährt man in der deutschen Gasse Haus Nr. 175, im zweiten Stocke rückwärts.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Illhrien und dem Küstenlande bestehenden landesfürstlichen Weg- und Brückenmauthen dann Ueberfuhren auf Ein Jahr, und zwar vom 1. November 1838 bis Ende October 1839, oder auf drei Jahre, und zwar vom 1. November 1838 bis Ende October 1841, im Wege der öffentlichen Versteigerung nach folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, und dann für die dreijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anboth über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die an denselben einzuhebenden Gebühren sammt dem Ausrufspreise derselben zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gebührig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

Es ist gestattet, schriftliche Anbothe für die Wegmauthpachtungen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder auch mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem im § 2. angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anboth stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

5. Bei den schriftlichen Anbothen ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zufolge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Casse, oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch, pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlich einverleibten Vorschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsk- Urkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen vor der Beendigung der Versteigerung dem zur Abhaltung derselben bestimmten, im Ausweise benannten Amte, oder dem Licitations-Commissär versiegelt übergeben werden.

c) Die schriftlichen Anbothe müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbothsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftliche ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Diese Anbothe dürfen durch keine, den Licitations-Bedingungen nicht entsprechenden Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation voraelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertrags-Bedingungen genau befolgen wolle.

e) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder dreijährige Pachtperiode oder auf beide zugleich gestellt werden.

(3. Amts-Blatt Nr. 87. den 21. Juli 1838.)



# A u s w e i s

über die für das Mil. Jahr 1839 oder die Mil. Jahre 1839, 1840 und 1841 zu verpachtenden Aerial-  
Weg- und Brückenmauth-Stationen, dann Ueberföhren in Illyrien und dem Küstenlande, endlich  
über die für dieselbe Zeit zu verpachtenden Wassermäuthe zu Laibach und Oberlaibach.

Caaf.-Bezirks-Verwalt.	N a m e n d e r		Gebühr für 1 Stück			Ausrufs-Preis		Versteigerungs-	
	Stationen	Gefälle	Zugvieh	Fried- vieh		fl.	fr.	Ort	Tag
				schweres	leichtes				
				Kreuzer					
<b>Im illyr. Gubernial-Gebiethe.</b>									
Im Laibacher Kreise. Auf der Wienerstraße.									
	Trojana.	Wegmauth . .	2	1	1/2	2902	—	Egg ob Podpetsch bei der Bezirks- Obrigkeit	20. Juli 1838.
	Kraren.	Wegmauth . .	2	1	1/2	2790	—		
	Zersiris bei Pod- pettsch	Wegmauth . .	2	1	1/2	5472	—		
		Brückenmauth . .	3	1 1/2	3/4				
	Tschernutsch.	Brückenmauth . .	3	1 1/2	3/4	5912	—	Laibach bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung	25. Juli 1838.
	Linien-Weg- und Brückenmäuthe in Laibach, dann Wassermäuthe in Lai- bach und Oberlaibach.								
	Wiener Linie sammt Kuhthal.	Linienwegmauth	1	1/2	1/4	3263	—	Ort und Tag der Versteigerung wird von der k. k. Cameral-Be- zirks-Verwaltung in Laibach nach- träglich bekannt gegeben werden.	
	Kärntner-Linie.	Linienwegmauth	1	1/2	1/4				
	Karlstädter-Linie	Linienwegmauth	1	1/2	1/4	2756	—		
		Brückenmauth	2	1	1/2				
	St. Peters = Vor- stadt.	Linienwegmauth	1	1/2	1/4	912	—		
	Polana-Vorstadt	Linienwegmauth	1	1/2	1/4	247	—		
	Friester-Linie samt dem Wehr- Schranken in der Tyrnau	Linienweg- . .	1	1/2	1/4	10725	—		
		Brückenmauth	1	1/2	1/4				
	Oberlaibach beide Aemter	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	200	—		
	Laibach und Ober- laibach	Wassermauth . .	Für jeden Zentner der Schiffladung 2/4 fr.						
	Communications-Strasse.								
	Salloch	Wegmauth . .	1	1/2	1/4	540	—	Laibach bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung	23. Juli 1838.



Namen der		Gebühr für 1 Stück			Ausrufs-Preis	Versteigerungs-		
Stationen	Gefälle	Zugvich	Triebsvich			fl.	kr.	Ort
			schweres	leichtes				
		Kreuzer		fl.   kr.				
Im Neustädter Kreise								
Auf der Ugramer Straße.								
Jessenitz	Wegmauth	1	1/2	1/4	90	500	Landstraß bei der Bezirks-Dbrigkeit	4. August 1838.
	Wegmauth	2	1	1/2				
	Brückenmauth	3	1 1/2	3/4				
Landstraß	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	405	2652	Rupertshof zu Neustadt bei der Bez. Dbrigf.	3. August 1838.
Neustadt	Wegmauth	3	1 1/2	3/4				
	Brückenmauth	2	1	1/2				
Treffen	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	1085			
	Brückenmauth	1	1/2	1/4				
Weixelburg	Wegmauth	2	1	1/2	1456	1490	Weixelburg bei der Bez. Dbrigf.	2. August 1838.
St. Marein	Wegmauth	2	1	1/2				
Auf der Karlstädter Straße.								
Möttling	Brückenmauth	3	1 1/2	3/4	253	287	Möttling beim Commercial-Zollamte	6. August 1838.
	Wegmauth	3	1 1/2	3/4				
Im Klagenfurter Kreise.								
Auf der Kappler oder Seeländer Straße								
Kappel	Wegmauth	1	1/2	1/4	600	235	Kappel beim Stadtmagistrate	20. Juli 1838.
	Brückenmauth	4	2	1				
Bellach	Wegmauth	1	1/2	1/4	235			
	Brückenmauth	4	2	1				
Auf der Unterdrauburger Straße.								
Klausen	Brückenmauth	2	1	1/2	320	863	Völkermarkt beim Stadtmagistrate	21. Juli 1838.
Unterdrauburg	Wegmauth	2	1	1/2	380			
Lavamünd	Wegmauth	3	1 1/2	3/4				
	Brückenmauth	2	1	1/2				
Völkermarkt	Wegmauth	3	1/2	3/4	1030			
Auf der Griffner Bergstraße.								
Griffen	Wegmauth	2	1	1/2	452		Völkermarkt beim Stadtmagistrate	21. Juli 1838.
	Brückenmauth	2	1	1/2				

a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z

Coal. Bezirks-Verwalt.

Namen der		Gebühr für 1 Stück		Ausrufs-Preis		Versteigerungs-	
Stationen	Gefälle	Zweib- vieh		fl.   fr.		Ort	Tag
		Zugvieh schweres	leichtes				
		Kreuzer					
Auf der St. Veither Straße.							
Griesach	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	1215	St. Veith bei der Bez. Obrigt.	23. Juli 1838
	Brückenmauth	1	1/2	1/4			
Möblbling	Brückenmauth . .	2	1	1/2	993		
St. Veith	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	3967		
	Brückenmauth . .	3	1 1/2	3/4			
Auf der Leobler Straße.							
Leobl	Wegmauth	2	1	1/2	900	Klagenfurt bei der k. k. Cameral- Bez. = Verwaltung	24. Juli 1838
Kirschentheur	Wegmauth . .	2	1	1/2	1010		
Linien = Weg = und Brückenmäuthe in Klagenfurt							
St. Veither = Thor	Linien = Wegmauth	1	1/2	1/4	2580	Klagenfurt bei der k. k. Cameral- Bez. Verwaltung	25. Juli 1838
	Brückenmauth	1	1/2	1/4			
Billacher = Thor	Linien = Wegmauth	1	1/2	1/4	903		
Wiltringer = Thor	Linien = Wegmauth	1	1/2	1/4	1270		
Bölkermarkter = Thor	Linien = Wegmauth	1	1/2	1/4	912		
Im Billacher Kreise.							
Auf der Tiroler Straße.							
Oberdrauburg	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	310	Greifenburg bei der Bez. Obrigt.	26. Juli 1838
Greifenburg	Wegmauth . .	2	1	1/2	190		
Sachsenburg	Wegmauth . .	2	1	1/2	1360	Spittal bei der Bez. Obrigt. keit	27. Juli 1838
	Brückenmauth . .	6	3	1 1/2			
Spittal	Wegmauth . .	2	1	1/2	650		
Paternion und Mauthbrücken	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	1610	Villach bei der k. k. Zollleg- stätte	30. Juli 1838
	Brückenmauth . .	5	2 1/2	1 1/4			
Auf der Salzburger Straße.							
Kremsbruck	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	603	Gmündt beider Bez. Obrigt. keit	28. Juli 1838
	Brückenmauth . .	1	1/2	1/4			
Gmündt	Wegmauth . .	2	1	1/2	780		
	Brückenmauth . .	2	1	1/2			

t  
r  
i  
n  
e  
n

Eaal. Bezirksverwalt.

K r i e s t u r u n g e n

Namen der		Gebühr für 1 Stück		Ausrufs-Preis	Versteigerungs-				
Stationen	Gefälle	Kreuzer	Zriev- vieh		fl.	kr.	Ort	Tag	
				schweres					leichtes
Auf der Straße nach Görz und Italien.									
Pontafel	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	4023	-	Tarvis beim exponirten Bezirkscommissariate	2. August 1838	
	Brückenmauth	4	2	1					
Raibl	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	700	-			
	Brückenmauth	2	1 1/2	3/4					
Ehöl	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	3001	-			
Arnoldstein	Brückenmauth	2	1	1/2	1344	-			
Auf der Laibacher Straße.									
Krainegg	Wegmauth	2	1	1/2	100	-			Billach bei der k. k. Zollleg- stätte
Auf der Klagenfurter Straße.									
Velden	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	1650	-	Billach bei der k. k. Zollleg- stätte	30. Juli 1838	
Weg- und Brückenmäuthe in Villach.									
Villach Oberthor gegen Tirol u. Italien	Wegmauth	2	1	1/2	8356	-	Villach bei der k. k. Zollleg- stätte	31. Juli 1838	
Federaun	Brückenmauth	3	1 1/2	3/4					
Villach Unterthor	Wegmauth	2	1	1/2					
	Brückenmauth	2	1	1/2					
Im künftl. Gubernial-Gebiethe.									
Im Istrianer Kreise.									
Auf der Straße von Triume nach Triest.									
Pechlin	Wegmauth	2	1	1/2	2261	-	St. Mathia beim k. k. Commerz- ial-Zollamte	6. August 1838	
Lippa	Wegmauth	2	1	1/2	652	-			
Obrou	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	1311	-	Castelnuovo beim k. k. Bezirks- Commissariate	7. August 1838	
Auf der Istrianer Poststraße.									
Rovigno	Wegmauth	3	1 1/2	3/4	1402	-	Rovigno beim k. k. Bezirks- Commissariate	2. August 1838	
St. Michel	Wegmauth	2	1	1/2	1876	-	Capo d'Istria beim k. k. Bezirks- Commissariate	3. August 1838	

Caal-Bezirks-Verwalt.	Namen der		Gebühr für 1 Stück			Ausrufs-Preis		Versteigerungs-	
	Stationen	Gefälle	Zugvieh	Liedvieh		fl.	kr.	Ort	Tag
				schweres	leichtes				
				Kreuzer					
<b>Im Triester-Gebiethe.</b>									
T r i e s t	Triest, alte Schranke	Linienwegmauth	1	1/2	1/4	5015	—	Triest bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung	4. August 1838.
	Triest, neue Schranke	Linienwegmauth	1	1/2	1/4	4240	—		
	Opfchina	Wegmauth . .	2	1	1/2	7903	—		
	Basovizza	Wegmauth . .	2	1	1/2	3500	—		
<b>Im Görzer Kreise.</b>									
<b>Auf der Italiener Straße</b>									
	Brazzano	Brückenmauth .	2	1	1/2	309	—	Gradisca bei der Bez.-Obrigf.	2. August 1838
	Bisco	Wegmauth . .	2	1	1/2	620	—		
	Nogaredo	Wegmauth . .	2	1	1/2	876	—		
	Versa	Brückenmauth .	5	2 1/2	1 1/4	2278	—	3. August 1838	
	Gradisca	Wegmauth . .	2	1	1/2	891	—		
<b>Auf der Triester Straße.</b>									
	Quino	Wegmauth . .	2	1	1/2	2271	—	Monfalcone beim k. k. Commerz- zial-Zollamte	4. August 1838.
	Monfalcone	Wegmauth . .	1	1/2	1/4	1620	—		
		Brückenmauth .	1	1/2	1/4				
	Merna	Wegmauth . .	2	1	1/2	2079	—	Görz bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung	6. August 1838.
		Brückenmauth .	1	1/2	1/4				
<b>Auf der Wippacher Straße.</b>									
	Heidenschaft	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	1224	—	Görz bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung	6. August 1838.
		Brückenmauth .	1	1/2	1/4				
	<b>Weg- und Brückenmäute, dann Ueberfahren in Görz.</b>								
	Triester-Straße	Wegmauth . .	1	1/2	1/4	1429	—	Görz bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung	7. August 1838
	Wiener-Straße	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	2752	—		
	Kärntner-Straße	Wegmauth . .	2	1	1/2	1671	—		
	Jenizbrücke	Wegmauth . .	2	1	1/2	3345	—		
		Brückenmauth .	2	1	1/2				
	Podgorra Mainizza	Überf. über d. Songo-Fluß	3	3	1 1/2	1824	—		
			3	3	1 1/2				
	Bileffe	überfuhr über den Torre	2	2	1	40	—	Monfalcone beim k. k. Commerzial- Zollamte	4. August 1838.

Namen der		Gebühr für 1 Stück			Versteigerungs-		
Stationen	Gefälle	Zugvieh	Zrieh- vieh		Ausrufs- Preis	Ort	Tag
			schwers	leichtes			
		Kreuzer		fl.	kr.		
Auf der Kärntner Straße.							
Mittelpret.	Wegmauth . .	2	1	1/2	225	Glitsch bei der Bez. Obbrigf.	9. August 1838
Glitsch.	Wegmauth . .	3	1 1/2	3/4	692		
	Brückenmauth . .	3	1 1/2	3/4			
Karfreidt.	Wegmauth . .	2	1	1/2	371		
Woltschach.	Wegmauth . .	2	1	1/2	101		
Canale.	Wegmauth . .	1	1/2	1/4	636	Canale bei der Bez. Obbrigf.	10. August 1838
	Brückenmauth . .	2	1	1/2			
Plava.	Wegmauth . .	2	1	1/2	580		

Caol. Bezirks-Verwalt.

B  
d  
r  
t

# Formular

## eines schriftlichen Offertes

(Von Innen).

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1838 bis Ende October 1839, oder vom 1. November 1838 bis Ende October 1841 den Jahrespachtzins von . . . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist, (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contract-Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Cautio lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . Kreuzer bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . Kreuzer nachweisen (sind die beiliegenden Documente anzugeben) oder lege ich die Cassa-Quittung über das erlegte Badium bei,

. . . . . am . . . . . 183

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes).

(Von Außen).

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen oder des Betrages der Sicherstellung der Urkunde) Offert für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station).

## Bedingungen

unter welchen die neuerliche Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen, dann Ueberfuhren Statt findet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzubeheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Fiskal-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation passieren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptstranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Stranken wieder benützen.

Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur insoweit einzubeheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens: Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa notwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem zufälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens: Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefäss-Behörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens: Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Vieh treibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bolkere auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefäss-Behörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebung-Localen anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

In Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 5 bis 10 Gulden, welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens: Die Beischaffung der Wegmauth-Ballonnetten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Ballonnetten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Ballonnete wird der verweigerten Erfüllung einer Ballonnete gleich geachtet.

Siebtens: Wird von einem Pächter die Mauth in einem Fasse abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens: Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entziehung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Neuntens: Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu befugten Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben- und ein halbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens: Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameral-Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefälls-Behörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recours an die k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung, und gegen die Entscheidung der letzteren gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofkammer ergriffen werden.

Elfte: Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der illyrisch-küstent. Subernials Circular-Verordnung vom <sup>26</sup>/<sub>28</sub> Juni 1837 Zahl <sup>14183</sup>/<sub>13574</sub> rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages.

Zwölftens: Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthballonnete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens: Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzins monatlich in vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtzins zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1838 bei der Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß.

Vierzehntens: Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Merarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe antergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens: Den Pachtzins hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Sechzehntens: Wenn einem Pächter durch ein Elementar-Ereigniß oder durch eine andere Veranlassung die Benützung des gepachteten Objectes nach dem von ihm zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen worden ist, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entzogenen Benützung des Pachtobjectes entfallende Pachtzinsquote nicht übersteigen darf. Dagegen treffen alle übrigen Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtzins in größerem oder geringerem Maße einwirken, den Pächter, der folglich den dadurch herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf eine Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entzogener Benützung des Pachtobjectes müssen binnen der veremtorischen Frist von drei Monaten vom Tage der Behebung des Hindernisses der Benützung bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

**Siebenzehntens:** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht, zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtzuschilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zusteht, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in andern Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtzuschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzuschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtzuschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

**Achtzehntens:** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige 3 monatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

**Neunzehntens:** Das unterfertigte Licitationssj. Protocoll vertritt, wenn ein mündlicher Licitant Bestbieter ist, die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der zur Bekätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörde abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt.

Wenn ein schriftliches Offert den Bestboth enthält, und zu demselben die obermähnte vorbehaltene höhere Ratification erfolgt, wird auf Grundlage des Offertes und der kund gemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden, Partien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit S. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anboth von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

**Zwanzigstens:** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bekätigung zu entrichten.

**Ein und zwanzigstens:** Der Pächter hat nebst den allgemein kund gemachten Vorschriften und Tarifen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigsten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwämme und zur Tränke getriebene Vieh am Lokalschranken, das zur Wide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspritzen oder andere Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind.

Eben so sind nicht nur die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Gränzwache, sondern auch die k. k. Inspectoren und Unterinspectoren der Gefällswache, wie auch die berittenen Individuen der Gränz- und Gefällswache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Zahl 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten, betrifft.

**Zwei und zwanzigstens:** (Anhang für die besondern auf einzelne Mauthstationen sich beziehenden Bedingungen).